



OBLADEN ▪ GAESSLER RECHTSANWÄLTE | UBIERRING 43 50678 KÖLN

Gerald Emmermann
Stauffenbergstr. 11b

49497 Mettingen

KÖLN
RECHTSANWALT PHILIPP OBLADEN
UBIERRING 43
50678 KÖLN
TEL 0221.789 529 80
FAX 0221.789 529 99

BRÜHL
RECHTSANWALT ROBERT GÄßLER
PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL
TEL 02232.962 96 95
FAX 02232.962 96 61

Per E-Mail vorab: administrator@xn--vterwiderstand-5hb.de

KANZLEI@OBLADEN-GAESSLER.DE
WWW.OBLADEN-GAESSLER.DE

Unser Zeichen: 15-0326-II

Ihr Zeichen:

Datum: 4. Juni 2015

Sauerland ./ Emmermann

Verstoß gegen die einstweilige Verfügung

Sehr geehrter Herr Emmermann,

wie Sie wissen, vertreten wir Frau Ute Sauerland, Böckingstraße 27, 51063 Köln. Ihnen wurde die einstweilige Verfügung des Landgerichts Köln vom 28. Mai 2015, Az.: 28 O 195/15 zugestellt. Mit dieser einstweiligen Verfügung wurde es Ihnen untersagt, es Dritten zu ermöglichen, gewisse Äußerungen zu behaupten und/oder behaupten zu lassen.

Unsere Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass Sie die Bewertung und den Bewertungskommentar in der sog. Black List entfernt haben.

Sie stellen jedoch weiterhin noch den Schriftverkehr zwischen Ihnen und uns online zur Verfügung. In unseren Schreiben finden sich die streitgegenständlichen Zitate, die Sie nicht veröffentlichen dürfen. Daher haben wir Sie aufzufordern, umgehend den Schriftwechsel offline zu stellen.

Indem Sie den Schriftwechsel weiterhin online vorhalten und sich in den Schreiben die streitgegenständlichen Zitate befinden, verstoßen Sie gegen die einstweilige Verfügung, da mindestens ein sog. Kerngleicher Verstoß vorliegt. Im Falle eines Verstoßes müssen Sie mit einem erheblichen Ordnungsgeld rechnen. Dieses liegt bei einem erstmaligen Verstoß in der Regel bei



BANKVERBINDUNG
DEUTSCHE KREDIT BANK AG
IBAN DE83120300001005752645
BIC BYLADEM1001

mindestens 5.000 Euro. Kann dieses Ordnungsgeld nicht bei Ihnen beigetrieben werden, müssen Sie mit Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten rechnen.

Wir haben Sie daher aufzufordern, den online gestellten Schriftverkehr umgehend zu entfernen. Wir setzen hierzu eine Frist bis zum **6. Juni 2015 um 12:00 Uhr**. Sollte der Schriftverkehr nicht fristgerecht von Ihrer Internetseite entfernt werden, wird unsere Mandantin den entsprechenden Bestrafungsantrag bei Gericht stellen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch uns selbst ein Unterlassungsanspruch zusteht, da wir Ihnen nicht erlaubt haben, unsere Schreiben online zu stellen. Die streitgegenständlichen Schreiben unterliegen urheberrechtlichem Schutz, (vgl. *Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.4.1986, I ZR 213/83 – Anwaltschriftsatz*). Hiervon geht grundsätzlich auch das Landgericht Köln aus, da diese Schriftsätze vorliegend nicht Bestandteil der amtlichen Entscheidung geworden sind. In Zusammenhang mit den Kommentaren, die Sie unterhalb des Schriftwechsels wiedergeben und die bereits Teil des durch Frau Kollegin Schiebel geführten Verfahrens geworden sind, verletzt die Veröffentlichung unserer Schriftsätze auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Unterzeichners und –da dort die entsprechenden Zitate zu finden sind- das Berufsausübungsrecht des Unterzeichners.

Schließlich dürfte die Veröffentlichung der Schriftsätze auch das Persönlichkeitsrecht unserer Mandantin verletzen, da dort ihr vollständiger Name nebst Anschrift wiedergeben wird.

Sollten Sie den Schriftwechsel nicht fristgerecht entfernen, müssen Sie auch diesbezüglich mit Weiterungen rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Obladen
Rechtsanwalt